



Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung (FH-JBVO)

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)

Franz-Klein-Gasse 5

1190 Wien

stuellungen@aq.ac.at

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH), im Folgenden "wir", nimmt folgend Stellung zur Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung (FH-JBVO) der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria).

Die FH-JBVO stellt analog zur PrivH-JBVO eine Umsetzung des § 23 des 2020 novellierten Fachhochschulgesetzes dar, der es der AQ Austria ermöglicht, Vorgaben zur Struktur des Berichts zu machen. In diesem Kontext, wie auch in der [Stellungnahme zur Novellierung des FHG](#), stimmen wir der Intention des Dokuments zu.

Ad § 1 Berichtspflicht

Als Umsetzung des zugrundeliegenden Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) ist § 1 in unserem Sinne. Allerdings ist das komplette Fehlen der Finanzierungsquellen in den veröffentlichten Teilen der Berichte lt. HS-QSG nicht im Sinne einer transparenten Finanzgebarung in einem Hochschulsektor, der in vielen Fällen zu großen Teilen aus öffentlichen Geldern finanziert wird.

Ad § 2 Zweck des Jahresberichtes

§ 2 ist ebenfalls ein Verweis auf den novellierten § 23 Abs. 2, wobei die Klarstellung sinnvoll erscheint, dass eine erläuternde Auseinandersetzung stattfinden soll. Das Board der AQ Austria muss anhand der zur Verfügung gestellten Informationen als Aufsichtsorgan auch zwischen institutionellen Akkreditierungen und Audits einen Überblick über die österreichischen Fachhochschulen behalten. Des Weiteren sollte fixiert werden, dass qualitativ oder quantitativ formulierte Zielvorgaben enthalten sind, welche eine Messung der Erreichung ermöglichen.

Ad § 3 Berichtszeitraum

Das vergangene Studienjahr stellt den vorgesehenen Zeitraum für den Bericht laut HS-QSG dar. Eine Einteilung *i.d.R.* erscheint relativ schlüssig, da FHStG bzw. FHG keine Einteilung in Trimestern vorsehen, allerdings im Gegensatz zum UG auch keine Winter- und Sommersemester definieren.

Ad § 4 Frist für die Berichtslegung

Der Paragraph ist als Umsetzung des zugrundeliegenden FHG-Paragraphen schlüssig.



Ad § 5 Formale Anforderungen an den Jahresbericht

Wir stimmen den formellen Anforderungen an den Jahresbericht zu, sofern sich damit alle Mitglieder des Boards der AQ Austria über den Stand der Bildungseinrichtung informieren können. Nicht ganz ersichtlich ist es für uns, warum es eine Maximal-, aber keine Minimalvorgaben hinsichtlich der Seitenzahlen gibt. Die vorgeschriebenen Punkte müssen umfassend dargelegt werden.

Ad § 6 Struktur des Jahresberichts

Die Struktur spiegelt § 23 Abs. 2 FHG bzw. Teilbereiche von § 23 HS-QSG (Akkreditierungsvoraussetzungen als FH) wider. Abs. 1 sollte allerdings wie § 23 Abs. 2 Zus. 1 FHG insbesondere auf die *Weiterentwicklung der Zielsetzungen der Fachhochschule* eingehen.

Im Gegensatz zur geltenden Fassung der JBVO fallen aber einige Bereiche weg, darunter das Qualitätsmanagementsystem, Änderungen der Finanzierung und der Ressourcen. Es ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Überprüfung auch ohne diese Fixpunkte erfolgen kann.

Das Eingehen auf andere Studienstandorte ist im Sinne der Transparenz löblich.

Schlussbemerkungen

Im Zuge von Novellen im Berichtswesen muss sichergestellt werden, dass durch Streichung von Bereichen immer noch eine hinreichende Überprüfbarkeit durch die AQ Austria als Rechtsaufsicht für Fachhochschulen, aber auch durch andere Stakeholder gegeben ist. In großen Zügen begrüßen wir als ÖH aber den vorliegenden Entwurf und bedanken uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Eine Aufnahme unserer Anregungen würden wir begrüßen.